

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 10 (1918)

Heft: 11

Artikel: Gewerbegesetz und Arbeiterschutz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350874>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

for die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern
Telephon 3168 Postscheckkonto N° III 1366
Erscheint monatlich

Druck und Administration: Unionsdruckerei Bern
Kapellenstrasse 6

INHALT:

1. Gewerbegegesetz und Arbeiterschutz	77
2. Die Bildungsarbeit in den Gewerkschaften	79
3. Aus schweizerischen Verbänden	81
4. Aus andern Organisationen	82
5. Genossenschaftsbewegung	82
6. Volkswirtschaft	82

Seite

7. Schweizerische Volksfürsorge	83
8. Schweizerische Genossenschaft für Gemüsebau (S. G. G.)	83
9. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die russische Revolution	84
10. Ausland	84
11. Notizen	84
12. Literatur	84

Gewerbegegesetz und Arbeiterschutz.

Vor einem Vierteljahrhundert wurde eine Bundesverfassungsrevision, durch die der Bund ermächtigt werden sollte, über das Gewerbeleben einheitliche Bestimmungen aufzustellen, vom Volk verworfen. Erst ein zweiter Anlauf führte 1908 zum Ziel. Seither sind nun wiederum zehn Jahre verflossen, ohne dass die angekündigten Gesetze erlassen worden sind.

Der Bundesrat hat seinerzeit eine Expertenkommission eingesetzt zum Studium der Frage, wie das Gesetzeswerk am zweckmässigsten gestaltet werden könnte.

Diese Expertenkommission kam zum Schluss, es sei vom Erlass eines einheitlichen Gesetzes abzusehen und die Aufgabe durch Erlass von Spezialgesetzen zu lösen. Als solche Spezialgesetze wurden bezeichnet: a) Gesetz betreffend den Schutz des Gewerbebetriebes; b) Gesetz betreffend die Berufslehre; c) Gesetz betreffend die Arbeit in den Gewerben. In der Hauptsache konnten wir uns dieser Teilung der Gesetzesmaterie nur anschliessen, denn nach bisherigen Erfahrungen musste die Lösung um so länger auf sich warten lassen, je tiefer die Materie in die verschiedenen Verhältnisse eingreift.

Obwohl es auf den ersten Blick scheint, als lägen die Verhältnisse ziemlich einfach und handle es sich bloss darum, das bestehende Fabrikgesetz dem Gewerbe anzupassen, stellten sich im Verlauf der Zeit so viele Schwierigkeiten ein, dass in zehn Jahren kaum die Voraarbeiten für die Arbeiterschutzgesetzgebung bewältigt werden konnten.

Der Gewerkschaftskongress von 1913 hat sich mit der Frage des Erlasses eines Gewerbegegesetzes ebenfalls befasst. In den angenommenen Thesen finden wir neben den oben vorgeschlagenen Schutzgesetzen das Verlangen nach einem Heimarbeiterschutzgesetz, nach einem Schutzgesetz der Arbeiter und Arbeiterinnen im Handel, Gesetz betreffend den Schutz der Transportarbeiter, Gesetz betreffend den Schutz des Wirtschaftspersonals. Bei dieser Stellungnahme ist es in der Hauptsache geblieben. Einzig in bezug auf den Lehr- und Berufsschutz sind ernste Anläufe zu praktischen Vorschlägen gemacht worden, die aber heute auch noch nicht abgeschlossen sind.

Der Bundesrat erteilte dem Schweizerischen Gewerbeverein den Auftrag, ihm für die zunächst in Aussicht genommenen Gesetzeswerke formulierte Vor-

schläge zu unterbreiten. Dieser Aufgabe unterzog sich der Gewerbeverein.

Ohne zunächst kritisch auf die Vorschläge des Gewerbevereins einzutreten, soll hier gesagt werden, dass er sich die Sache wirklich sauer werden liess. Ist es schon schwer, die vielerlei Interessenten des Fabrikgesetzes unter einen Hut zu bringen, so musste das bei der Vielgestaltigkeit der Gewerbe noch viel schwieriger sein. Dem Fabrikgesetz sind in rund 9000 Betrieben 360,000 Arbeiter und Arbeiterinnen unterstellt. Daneben mögen aber in rund 100,000 kleingewerblichen Betrieben mindestens weitere 360,000 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sein.

Der Gewerbeverein versuchte zunächst eine Anlehnung seines Gesetzentwurfes an das Fabrikgesetz. Das beliebte indes nicht. Die Unternehmer wollen möglichst Ellbogenfreiheit.

Im Jahr 1916 wurde an einer Delegiertenversammlung des Gewerbevereins in Winterthur ein Zürcher Antrag behandelt, in dem der Grundsatz niedergelegt war, das Gesetz solle nur die nötigsten Hauptbestimmungen enthalten, die auf alle Gewerbe anwendbar sind, im übrigen solle die Regelung der Verhältnisse den Tarifverträgen oder besondern Ausführungsgesetzen vorbehalten bleiben.

Nach diesem Zürcher Vorschlag wurde dann verfahren. In den Motiven zu seinem Gesetzentwurf verweist der Gewerbeverein auf die bestehende vielgestaltige kantonale Arbeiterschutz-Gesetzgebung. In den kantonalen Gesetzen schon erweise es sich, dass es in vielen Fällen nicht einmal durch Spezialgesetze möglich gewesen sei, die in Frage stehende Materie ohne Zuhilfenahme von Verordnungen befriedigend zu lösen, um so weniger dürfte es einem schweizerischen Gesetz gelingen, wenn es nicht von unverhältnismässig grossem Umfang werden solle.

Man empfehle daher die Form des Rahmengesetzes, in dem nur die Grundlinien gezogen und die Ordnung der Details einer beweglicheren und elastischeren Form überlassen werde. Die Grundidee der Gestaltung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung, wie sie hier entwickelt wird und die darauf hinausläuft, dem Arbeitstarifvertrag die weiteste Geltung zu verschaffen, ist uns an sich sehr sympathisch. Sie setzt aber auf Seiten der Arbeiter starke Gewerkschaften voraus. Wo diese fehlen, wird der Unternehmer oder die Unternehmerorganisation den Arbeitern die Arbeitsbedingungen einseitig diktieren und sich dabei selbstredend in der Regel an den äussersten Grenzen des noch gesetzlich Zulässigen halten. In der Praxis wird das um so schlimmer her-

auskommen, je allgemeiner die Schutzbestimmungen gehalten sind. Daran würde auch eine bundesrätliche Sanktion der Arbeitstarifverträge nichts ändern, weiss man doch aus den Erfahrungen mit dem Fabrikgesetz, dass die Behörden alles gestatten, alles durchgehen lassen, was nicht direkt verboten ist. Trotzdem wollen wir der Sache objektiv näher treten. Es hat auch für die organisierten Arbeiter in den Städten viel für sich, wenn die Möglichkeit gegeben erscheint, einen in der Stadt oder in einer Reihe von Städten abgeschlossenen Arbeitstarifvertrag für die ganze Schweiz verbindlich zu erklären. Der Entwurf zu einem Gewerbegegesetz, wie er nach Würdigung der vorerwähnten Umstände vom Unternehmerstandpunkt aus im Umfang von 55 Artikeln aufgestellt wurde, möge nun im folgenden einer näheren Würdigung unterzogen werden.

Artikel 1 bestimmt den Geltungsbereich. Er bestimmt, dass alle dem Fabrikgesetz nicht unterstellten Gewerbebetriebe, die ausser dem Betriebsinhaber weitere Personen beschäftigen, dem Gesetz unterstehen sollen.

Es wurde dabei die Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich wäre, auch solche Betriebe dem Gesetz zu unterstellen, die heute zwar dem Fabrikgesetz unterstehen, aber trotzdem nicht als eigentliche Fabrikbetriebe gelten könnten. Die Frage blieb ungelöst, weil die Grenzen zwischen Fabrik und Gewerbebetrieb verschwischen sind.

Uns scheint es, man sollte bei den Einbeziehungs-grenzen noch einen Schritt weiter gehen und alle Betriebe unterstellen, auch wenn sie weder Arbeiter noch Lehrlinge beschäftigen. Gerade in solchen kleinen Betrieben kommt es häufig vor, dass wenigstens *zeitweilig* Arbeiter beschäftigt werden. Eine Ausnahmestellung ist daher durchaus nicht angebracht, abgesehen davon, dass die allgemeine Kontrolle erschwert wird, wenn irgendwelche Ausnahmen gelten.

Die Artikel 2 u. ff. befassen sich mit allgemeinen Bestimmungen der Werkstatthygiene. In den Artikeln 6—8 wird für Betriebe mit mehr als fünf Arbeitern die Aufstellung einer Betriebsordnung — analog der Fabrikordnung im Fabrikgesetz — verlangt, soweit nicht Gesamtarbeitsverträge bestehen. Mit dieser Einrichtung können wir uns so wenig befrieden wie mit der Fabrikordnung, denn sie wird einseitig vom Unternehmer erlassen und hat mit Schutz der Arbeiterinteressen sehr wenig zu tun. Wenn schon eine besondere schriftliche Regelung der Arbeitsbedingungen vonnöten ist, so wäre das Obligatorium des Gesamtarbeitsvertrages oder der gegenseitigen Vereinbarung gegeben.

In den Artikeln 10—18 soll das Gesamtverhältnis geregelt werden. Es beginnt mit dem Verbot des Verkehrs mit «geistigen» Getränken. Was diese Bestimmung im Gesetz zu tun hat, ist uns nicht erfindlich, es sei denn, man wolle sie dadurch ergänzen, dass man auch dem ehrenwerten Meister den Gang zur Kneipe während der Arbeitszeit verbietet. Die andern Artikel sind Kautschuk: Der Meister darf Bestimmungen betreffend Minimaleistungen aufstellen, ein vorübergehender Ausschluss von der Arbeit ist zulässig, wenn der Zustand.... Das Rechtsverhältnis zwischen Betriebsinhaber und Arbeiter und Angestellten richtet sich, sofern dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.... Das Dienstverhältnis.... kann auf acht Tage gekündigt werden. Die Kündigungsfrist kann.... wegbedungen werden.... es können andere Fristen aufgestellt werden. Bei Akkordarbeit soll die angefangene Arbeit, wenn nicht besondere Schwierigkeiten entgegenstehen.... Die Kündigung kann auf den Samstag oder Zahntag beschränkt werden....

Positiv ist die mindestens 14tägliche Lohnzahlung, die Ratenzahlung bei Akkordarbeit, der Zuschlag von

25 % für Ueberzeitarbeit, die Unentgeltlichkeit des Arbeitsplatzes und der Betriebseinrichtungen, der Selbstkostenpreis der Furnituren, wobei allerdings sehr zu untersuchen sein wird, ob nicht auch die Furnituren zur Arbeit gehören und gratis mitzuliefern sind, Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit und verdorbenes Material. Zu reden dürfte der Artikel 17 geben, in dem ein Standgeld von sechs Tagen vorgesehen ist, das sich in keiner Weise begründen lässt. Zur Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten sind die kantonalen Einigungsämter vorgesehen.

In einem Abschnitt II des Entwurfes sind die Bestimmungen über die Arbeitszeit enthalten, die unsere Genossen besonders interessieren werden.

Der Gewerbeverein versucht mit einem eleganten Salto mortale, über das vielen Leuten unangenehme Gebiet wegzukommen. Er sagt ganz einfach: Die Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Grenzen der normalen Tagesarbeit, die Ueberzeitarbeit und deren Bewilligung.... werden durch besondere Vollziehungsverordnungen geregelt. Für Betriebe, die Gesamtarbeitsverträge abgeschlossen, gelten die dahierigen Vereinbarungen.

In Vollziehungsverordnungen und Gesamtarbeits- und Normalarbeitsverträgen ist der Zehnstdentag *in der Regel* als Normalarbeitstag anzunehmen.

Wir begreifen, dass es nicht möglich ist, bei der Vielgestaltigkeit der in Betracht fallenden Gewerbe eine Maximalarbeitszeit festzusetzen, die heute Minimalarbeitszeit in vereinzelten Gewerben ist. Noch viel weniger geht es jedoch an, die Arbeiterkategorien, die den Schutz am nötigsten brauchen, das sind in erster Linie Frauen und Jugendliche, in einem Arbeiterschutzgesetz einfach auf eine Verordnung zu vertrösten, bei deren Erlass jeder Willkür Tür und Tor geöffnet ist. Es besteht offenbar das Bestreben, in gewissen Gewerben, insbesondere dort, wo weibliche Arbeitskräfte beschäftigt werden und wo noch Kost- und Logiszwang beim Meister besteht, den 12- bis 14stdentag zu konservieren. Daran ändern die Schönheitspflasterchen «Verbot der Heimarbeit und Festsetzung von acht Feiertagen im Jahr» nichts. Das Verbot der Berufsarbeit als Nebenbeschäftigung ist an und für sich nicht anfechtbar, dagegen müsste für den Arbeiter die Möglichkeit bestehen, durch den «Hauptberuf» wenigstens seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

So vage die Bestimmungen über die Arbeitszeit auch sind, ist noch ein besonderer Artikel vorhanden, in dem bestimmt ist, dass Hilfsarbeiter, die der eigentlichen Berufsarbeit vor- und nachgehen, nicht in die Arbeitszeit eingerechnet werden. Auch diese Bestimmung kann so nicht bestehen bleiben. Wir haben es im Gewerbe ganz allgemein mit andern Verhältnissen zu tun als in den Fabriken, wo solche Vorschriften zum Teil aus Gründen der Betriebssicherheit angebracht sein mögen. Vor allem aber kann nicht eine unbeschränkte Ausdehnung der Arbeitszeit gesetzlich zugelassen werden, wenn man nicht einmal einen Normalarbeitstag gelten lassen will.

Der Arbeiterinnenschutz kommt im Entwurf ganz schlecht weg. Ist schon in bezug auf die Arbeitszeit jeder Willkür Tür und Tor geöffnet, so beschränkt sich der Abschnitt Beschäftigung weiblicher Personen darauf, dem Bundesrat zu sagen — was er so schon wissen dürfte —, dass er, wo sich ein weiterer Schutz des weiblichen Personals als notwendig erweisen sollte, nach Anhörung der «Gewerbekommission» oder auf deren Antrag, besondere Bestimmungen aufstellen könnte. Wöchnerinnen dürfen bis sechs Wochen, auf Wunsch bis acht Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden. Sie dürfen auf blosse Anzeige hin, ohne dass deshalb gekündigt werden darf, die Arbeit aussetzen. Das ist die einzige positive Bestimmung zum

Schutz der Frauen und zum Schutz der kommenden Generation. Von was die Wöchnerinnen während der Zeit des Aussetzens leben sollen, darüber schweigt sich diese Sorte von Arbeiterschutz aus. Aehnlich ist es mit dem Kinderschutz bestellt. Das Verbot der Kinderarbeit soll nur bis zu 14 Jahren gehen. Darüber hinaus ist nicht einmal eine Einschränkung der Arbeitszeit vorgesehen. Der Bundesrat soll lediglich die Verrichtungen bezeichnen, zu denen «Kinder unter 16 Jahren» nicht beigezogen werden dürfen.

Ein weiteres Kapitel ist den Wohlfahrtsinstitutionen gewidmet. Als solche werden bezeichnet Einrichtungen zur Verpflegung der Arbeiter, also Kost- und Logiswesen und Krankenkassen. Ueber das erste dürfte im Gesetz schon etwas mehr zu sagen sein, als die Verfasser des Entwurfs für nötig finden.

Ein weiterer Abschnitt behandelt den Gesamtarbeitsvertrag. Er soll an Stelle der Vollziehungsverordnung treten und für das ganze Gewerbe verbindlich erklärt werden, wenn er von «anerkannten Berufsverbänden» abgeschlossen ist. Im Arbeitsvertrag sollen auch Bestimmungen über die Schlichtung von Differenzen vorgesehen sein. Er soll auch Strafbestimmungen enthalten dürfen, die gesetzlichen Schutz geniessen. Die Einhaltung der Arbeitsverträge soll durch die kantonalen und eidgenössischen Gewerbe-Kommissionen überwacht werden. Bei der Erstarkung der Berufsorganisationen der Arbeiter kommt dem Arbeitsvertrag eine erhöhte Bedeutung zu, sie wird um so grösser, je weniger die Regelung der Arbeitsbedingungen und der Arbeiterschutz im Gesetz ihre Lösung finden. Man wird daher gerade diese Vorschläge grundsätzlich begrüssen und bereit sein, an ihrer Verwirklichung mitzuarbeiten.

Im Artikel 33 ist die Möglichkeit der Anerkennung der Berufsverbände durch den Bundesrat vorgesehen. Was damit bezweckt werden soll, ist uns vorerst nicht recht klar, denn zur Begutachtung von beruflichen und gewerblichen Fragen braucht es doch wirklich keine spezielle «Anerkennungsurkunde».

In den Vollzugsbestimmungen ist zunächst gesagt, dass der Bundesrat die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Verordnungen und für die Durchführung des Arbeiterschutzes in den einzelnen Gewerben Spezialverordnungen erlässt. Solange das nicht geschehen sei, gelten für die einzelnen Kantone die bestehenden kantonalen Gesetze für Arbeiterinnenschutz, Schutz für das Wirtschafts- und Hotelpersonal, Bauarbeiter-Schutz usw.

Uns scheint das eine recht bequeme Manier zu sein. Nachdem man im Gesetzentwurf jeden durchgreifenden Arbeiterschutz systematisch sabotiert hat, will man es dem Bundesrat überlassen, da und dort, nach Belieben und ausserhalb jeder Kontrolle, Bestimmungen über grundlegende Fragen des Arbeiterschutzes aufzustellen. Dabei soll noch die Möglichkeit bestehen, dass die jetzigen unhalbaren Zustände für Jahrzehnte konserviert werden. Auf diese Art Arbeiterschutz werden die Arbeiter auf alle Fälle verzichten.

Der Vollzug des Gesetzes und der Verordnungen soll den Kantonen überbunden werden. Nach den Erfahrungen, die mit dem Vollzug des Fabrikgesetzes, ja sogar mit dem Vollzug der kantonalen Arbeiterschutzgesetze bisher gemacht wurden, wird man seine Erwartungen auf Null setzen dürfen. Besitzt doch nicht einmal der grosse Kanton Bern ein Vollzugsorgan. Eine sozialdemokratische Motion, die die Errichtung eines kantonalen Gewerbeinspektors verlangte, wurde erst in der letzten Grossratssession auf Antrag des Präsidenten des Gewerbeverbandes, der diesen Gesetzentwurf aufgestellt hat, des Herrn Dr. Tschumi, unter lebhafter Assistenz der Gewerbeverbändler gegen die Stimmen der Sozialdemokraten verworfen.

Im Artikel 44 sind paritätische Gewerbe-Kommissionen vorgesehen, die die Vollziehungsverordnungen vorzubereiten haben. Nach unserer Ueberzeugung werden diese Kommissionen *dort* in der Lage sein, die Interessen der Arbeiter wahrzunehmen, wo sie starke Arbeiterorganisationen hinter sich haben. Wo das nicht der Fall ist, sind sie Dekoration, ja noch schlimmer, sie geben den rückständigsten Bestimmungen in den Verordnungen den Schein von Berechtigung, weil angeblich die Arbeiter zum Wort gekommen sind. Gerade für die Wehrlosen müssen aber ausreichende gesetzliche Schutzbestimmungen erlassen werden.

Eine bedenkliche Einschränkung der an sich fragwürdigen Kontrolle bedeutet die Vorschrift, dass sich die kontrollierende Amtsperson beim Betriebsinhaber zu melden habe.

Für die Uebertritt der Bestimmungen des Gesetzes oder der Verordnungen werden den Fehlbaren in leichten Fällen Bussen von 1—40 Fr., in «schweren» Fällen von 10—100 Fr. angedroht. Das sind wirkliche Aufmunterungsprämien, auch in Würdigung des Umstandes, dass in besonders schweren Fällen Gefängnisstrafen bis zu 30 Tagen ausgesprochen werden können. Man wird schon Mittel und Wege finden, dass diese «schweren» Fälle in der Praxis sich in weniger schwere verwandeln.

In den Schlussbestimmungen wird dem Bundesrat extra das Recht eingeräumt, diesen spärlichen Arbeiterschutz im Interesse der Landesverteidigung ganz aufzuheben.

Zu begrüssen ist die Bestimmung des Artikels 53, nach der die dem Gesetz Unterstellten unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes fallen sollen.

Weniger erfreulich klingt aber der letzte Artikel, der sagt, dass das Gesetz nicht in Kraft treten dürfe, bevor nicht ein Bundesgesetz betreffend den Schutz des Gewerbebetriebes in Kraft gesetzt sei. Das liegt den Herren vom Gewerbeverein natürlich näher am Herzen als ein Arbeiterschutzgesetz.

Alles in allem, die Beauftragten des Bundesrates haben sich mit Eifer an ihre Aufgabe gemacht; sie haben vielleicht auch etwelchen guten Willen mitgebracht, sind aber über die primitivsten Erfordernisse, die ein Arbeiterschutzgesetz verlangt, nicht hinausgekommen. Die Interessen der Unternehmer können niemals mit denen der Arbeiter in Uebereinstimmung gebracht werden. Wir leben im Zeitalter der Klassengegensätze und des Klassenkampfes. So werden sich die Arbeiter auch den Arbeiterschutz erkämpfen müssen. Auch der gesetzliche Arbeiterschutz fällt ihnen nicht mühe los zu. Er ist immer die Frucht wirtschaftlicher Kämpfe, die die fortgeschrittenen Organisationen unter Darbringung harter Opfer durchgefoughten haben.

Der Bundesrat aber hat einmal mehr den Bock zum Gärtner gemacht.



Die Bildungsarbeit in den Gewerkschaften.

Wenn nicht alle Anzeichen trügen, so geht die europäische Kriegstragödie ihrem Abschluss entgegen. Wird auch nicht ein allgemeines Nachlassen der Teuerung die unmittelbare Folge der veränderten Verhältnisse sein, so kann doch auf alle Fälle mit einer Besserung der wirtschaftlichen Lage gerechnet werden. Die Öffnung der Grenzen wird wohl zunächst eine vermehrte Einfuhr an Lebensmitteln zur Folge haben, und mit dem steigenden Angebot wird dann ein allmähliches Sinken der Preise zu verzeichnen sein.

Diese Perspektive bedeutet für die Gewerkschaften eine gewisse Entlastung. Mussten sie in der bisherigen